



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:	47352
Gerät:	Sonderräder für Personenkraftwagen 7 J x 18 H2
Typ:	70810
Inhaber der ABE und Hersteller:	ATS aluStar Wheels Trading GmbH DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47352

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47352

Die ABE Nr. 47352 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 18 H2, Typ 70810, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70810.40.04	ADX2 Ø63.4 / Ø54.1	54,1	600	1990	100/4	40
2	70810.40.04	ADX3 Ø63.4 / Ø56.1	56,1	600	1990	100/4	40
3	70810.40.04	ADX4 Ø63.4 / Ø56.6	56,6	600	1990	100/4	40
4	70810.40.04	ADX10 Ø63.4 / Ø60.1	60,1	600	1990	100/4	40
5	70810.40.07	ohne Ring	63,4	600	1990	108/4	40
6	70810.40.11	ADY10 Ø72.6 / Ø56.6	56,6	600	1990	114,3/4	40
7	70810.40.11	ADY1 Ø72.6 / Ø64.1	64,1	600	1990	114,3/4	40
8	70810.40.11	ADY3 Ø72.6 / Ø66.1	66,1	600	1990	114,3/4	40
9	70810.40.11	ADY5 Ø72.6 / Ø67.1	67,1	600	1990	114,3/4	40
10	70810.40.05	ADX2 Ø63.4 / Ø54.1	54,1	680	1990	100/5	40
11	70810.40.05	ADX3 Ø63.4 / Ø56.1	56,1	680	1990	100/5	40
12	70810.40.05	ADX5 Ø63.4 / Ø57.1	57,1	680	1990	100/5	40
13	70810.40.08	ADY8 Ø72.6 / Ø60.1	60,1	680	1990	108/5	40
14	70810.40.08	ADY9 Ø72.6 / Ø63.4	63,4	680	1990	108/5	40
15	70810.40.08	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	680	1990	108/5	40
16	70810.37.10	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	680	1990	112/5	37
	mit Kegelbundspezialschrauben M12x1,5 Schaftl. 30mm						
17	70810.40.09	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	680	1990	110/5	40
18	70810.40.08	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	680	1990	108/5	40
	mit Kegelbundspezialschrauben M12x1,5 Schaftl. 30mm						
19	70810.37.10	ADY6 Ø72.6 / Ø57.1	57,1	680	1990	112/5	37
20	70810.37.10	ADY4 Ø72.6 / Ø66.5	66,5	680	1990	112/5	37
21	70810.40.12	ADY8 Ø72.6 / Ø60.1	60,1	680	1990	114,3/5	40
22	70810.40.12	ADY1 Ø72.6 / Ø64.1	64,1	680	1990	114,3/5	40
23	70810.40.12	ADY3 Ø72.6 / Ø66.1	66,1	680	1990	114,3/5	40
24	70810.40.12	ADY4 Ø72.6 / Ø66.5	66,5	680	1990	114,3/5	40
25	70810.40.12	ADY5 Ø72.6 / Ø67.1	67,1	680	1990	114,3/5	40
26	70810.40.12.CHR	ohne Ring	67,1	680	1990	114,3/5	40

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55042408 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47352

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 17.04.2008 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 03.06.2008

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55042408



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47352

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber ATS aluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/7

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell DTM
 Typ 70810
 Radgröße 7 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
40.04	70810.40.04 / ADX 2 Ø 63,4 x Ø 54,1	4/100/54,1	40	600	1990	1/2008
40.04	70810.40.04 / ADX 3 Ø 63,4 x Ø 56,1	4/100/56,1	40	600	1990	1/2008
40.04	70810.40.04 / ADX 4 Ø 63,4 x Ø 56,6	4/100/56,6	40	600	1990	1/2008
40.04	70810.40.04 / ADX 10 Ø 63,4 x Ø 60,1	4/100/60,1	40	600	1990	1/2008
40.07	70810.40.07 / ohne Ring	4/108/63,4	40	600	1990	1/2008
40.11	70810.40.11 / ADY 10 Ø 72,6 x Ø 56,6	4/114,3/56,6	40	600	1990	1/2008
40.11	70810.40.11 / ADY 1 Ø 72,6 x Ø 64,1	4/114,3/64,1	40	600	1990	1/2008
40.11	70810.40.11 / ADY 3 Ø 72,6 x Ø 66,1	4/114,3/66,1	40	600	1990	1/2008
40.11	70810.40.11 / ADY 5 Ø 72,6 x Ø 67,1	4/114,3/67,1	40	600	1990	1/2008
40.05	70810.40.05 / ADX 2 Ø 63,4 x Ø 54,1	5/100/54,1	40	680	1990	1/2008
40.05	70810.40.05 / ADX 3 Ø 63,4 x Ø 56,1	5/100/56,1	40	680	1990	1/2008
40.05	70810.40.05 / ADX 5 Ø 63,4 x Ø 57,1	5/100/57,1	40	680	1990	1/2008
40.08	70810.40.08 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/108/60,1	40	680	1990	1/2008
40.08	70810.40.08 / ADY 9 Ø 72,6 x Ø 63,4	5/108/63,4	40	680	1990	1/2008
40.08	70810.40.08 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/108/65,1	40	680	1990	1/2008
37.10	70810.37.10 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/112/65,1	37	680	1990	1/2008
40.09	70810.40.09 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/110/65,1	40	680	1990	1/2008
40.08	70810.40.08 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/108/65,1	40	680	1990	1/2008

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
37.10	70810.37.10 / ADY 6 Ø 72,6 x Ø 57,1	5/112/57,1	37	680	1990	1/2008
37.10	70810.37.10 / ADY 4 Ø 72,6 x Ø 66,5	5/112/66,6	37	680	1990	1/2008
40.12	70810.40.12 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/114,3/60,1	40	680	1990	1/2008
40.12	70810.40.12 / ADY 1 Ø 72,6 x Ø 64,1	5/114,3/64,1	40	680	1990	1/2008
40.12	70810.40.12 / ADY 3 Ø 72,6 x Ø 66,1	5/114,3/66,1	40	680	1990	1/2008
40.12	70810.40.12 / ADY 4 Ø 72,6 x Ø 66,5	5/114,3/66,6	40	680	1990	1/2008
40.12	70810.40.12 / ADY 5 Ø 72,6 x Ø 67,1	5/114,3/67,1	40	680	1990	1/2008
40.12.CHR	70810.40.12.CHR / ohne Ring	5/114,3/67,1	40	680	1990	1/2008

Kennzeichnung

KBA-Nummer	47352
Herstellerzeichen	ATS
Radtyp und Ausführung	70810 (s.o.)
Radgröße	7Jx18H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	SM
Herkunftsmerkmal	Germany
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
4/100	205/35R18	40	600
4/114,3	205/35R18	40	600
5/100	205/35R18	40	680
5/114,3	205/35R18	40	680

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/114,3	275/60R18	40	680

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Felgenhornprüfung
- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 10,1 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	24.01.2008
Radzeichnung	70810	07.09.2001
	mit Änderung vom	07.02.2008
Befestigungsmittelzeichnung	B27	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	B13	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17B26	-
Befestigungsmittelzeichnung	694170-A-2020.00	28.10.1996
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.2001
Befestigungsmittelzeichnung	D2	-
Befestigungsmittelzeichnung	D6	-
Befestigungsmittelzeichnung	D13	-

Anlagen

Befestigungsmittelzeichnung	06502738	-
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.1992
	mit Änderung vom	17.02.1993
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.1992
	mit Änderung vom	09.06.1999
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.2003
Nabenkappenzeichnung	52013724AA	02.06.2006

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.April 2008



The image shows a handwritten signature in blue ink on the left. To its right is a circular blue stamp. The stamp contains the following text: 'Technologiezentrum Typprüfstelle' at the top, 'Prüflaboratorium' in the center, 'DIN EN ISO/IEC 17025' below that, and 'Reg. Nr. KBA-P 00008-95' at the bottom. The outer ring of the stamp contains the text 'TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH'.

TUFAN

00121910.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx18H2 Typ 70810
 Hersteller ATS aluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber ATS aluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/7

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell DTM
 Typ 70810
 Radgröße 7Jx18H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
40.12	70810.40.12 / ADY 1 Ø 72,6 x Ø 64,1	5/114,3/64,1	40	680	1990

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47352
 Herstellerzeichen ATS
 Radtyp und Ausführung 70810 (s.o.)
 Radgröße 7Jx18H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen SM
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	VS-Set 2151

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55042408) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda
 Spurverbreiterung innerhalb 2% / Fahrwerksfestigkeitsnachweis liegt vor

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda CR-V RE5, RE6, RE7 e11*2001/116* 0301,0302,0322*..	103-122	225/60R18	A13	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 S01
Honda Civic FK1, FK2, FK3 e11*2001/116* 0255,0256,0257*..	61, 103	205/45R18	T86 T90	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 Flh S01
	61, 103	215/40R18	T85 T89	
	61, 103	225/40R18	R70	
Honda Civic Sport EP1,-2,-4, EV1 e11*98/14* 0173, 0174, 0188*.. e11*2001/116*0198*..	66-118	215/35R18	T80 T84 X06	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 Flh H5I S01
	66-118	215/40R18		
Honda Civic TypeR EP3 e11*98/14*0175*..	147	215/35R18		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 S01
Honda Civic TypeS,R FN1,2,3 e11*2001/116* 0297,0306,0298	103, 148	205/45R18	T86 T90	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 Flh S01
	103, 148	215/40R18	T85 T89	
Honda FR-V BE1, BE3 e6*2001/116*0099*.. e6*2001/116*0100*..	92,103,110	205/45R18		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 S01
	92,103,110	215/40R18	T85	
	92,103,110	225/40R18	R70	
Honda FR-V BE5 e6*2001/116*0104*..	103	205/45R18	T90	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 S01
	103	215/40R18	T89	
	103	225/40R18	R70 T91	

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A13 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an der Vorderachse verwendet werden.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

H5I Dieses Sonderrad ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig auch mit der Reifengröße 195/65R15, 205/55R16 ww. 215/45R17 ausgerüstet werden (Fahrzeugausführungen mit 5-Loch Anschluss).

R70 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T80 Reifen (LI 80) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 900 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T86 Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

X06 Rad-Reifen-Kombination(en) zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 195/60R15.

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2008.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 15.April 2008



Technologietzentrum Typprüfstelle
Prüflaboratorium
DIN EN ISO/IEC 17025
Reg. Nr. KBA-P 00008-95
TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH

TUFAN

00121797.DOC